

Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

Grundvergütung € 585,10 pro Monat (Stand: 01.01.2024), wird von der Einrichtung ausgezahlt;

Kranken- und Unfallversicherung Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.

Angemessene Verpflegung Sie erhalten kostenlose **Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld** von Ihrer Einrichtung. Genauere Auskünfte zur Verpflegung gibt Ihnen gerne Ihre Einrichtung.

KlimaTicket Ö auf Antrag Mit dem **kostenfreien KlimaTicket Ö Zivildienst** können Sie von Beginn bis Ende Ihres Zivildienstes österreichweit alle teilnehmenden **öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos** nutzen, auch in der Freizeit.

Das KlimaTicket Ö Zivildienst können Sie – **ab einem Monat vor Beginn Ihres Zivildienstes** – **persönlich bei den Servicestellen** von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde oder Stadtverkehrsunternehmen bestellen, **Kontakt: www.klimaticket.at**. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden. **PKW-Kosten werden nicht erstattet.**

Wohnkostenbeihilfe auf Antrag **Sobald Sie Ihren Zuweisungsbescheid erhalten haben**, können Sie den **Antrag auf Wohnkostenbeihilfe** rasch und sicher beim zuständigen Heerespersonalamt im digitalen Service **bundesheeronline** einbringen:

- **Einstieg mit Ihrer ID Austria: <https://citizen.bmlv.gv.at>**
- oder als PDF-Formular herunterladen: www.zivildienst.gv.at (Formulare)

Voraussetzungen: Nur für die **Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung**. Sie müssen jedoch bereits **am Tag der Ausstellung (Datum) Ihres Zuweisungsbescheides** in das Mietverhältnis eingetreten und nach dem Meldegesetz gemeldet sein bzw. den Erwerb der Wohnung **nachweislich vor diesem Datum** eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein **Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend. Wichtig:** Setzen Sie sich in diesem Fall sofort mit Ihrem Wohnbauträger bzw. künftigen Vermieter in Verbindung. Legen Sie diesem Ihren Zuweisungsbescheid vor und klären Sie eine mögliche Stilllegung Ihrer Vormerkung (zum Beispiel Wiener Wohn-Ticket).

Als **eigene Wohnung** gelten Räumlichkeiten, die eine **abgeschlossene Einheit** bilden und in denen Sie einen **selbstständigen Haushalt** führen oder die Sie **als Eigentümer, Miteigentümer, Hauptmieter oder Untermieter bewohnen** (jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen) oder die Sie als Heimplatz für eine Ausbildung benötigen. **Mehr Infos und Höhe der Beihilfe: www.zivildienst.gv.at**

Wenn Sie im Haushalt der Eltern oder Lebenspartnerin wohnen, erhalten Sie keine Wohnkostenbeihilfe.

**Familien-/
Partnerunterhalt
auf Antrag**

Sobald Sie Ihren Zuweisungsbescheid erhalten haben, können Sie den Antrag rasch und sicher beim zuständigen Heerespersonalamt im digitalen Service **bundesheeronline** einbringen:

- Einstieg mit Ihrer ID Austria: <https://citizen.bmlv.gv.at>
- oder als PDF-Formular herunterladen: www.zivildienst.gv.at (Formulare)

Voraussetzungen: Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen. **Mehr Infos:** www.zivildienst.gv.at

Dienstkleidung

Nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert.

**Unterbringung
am Dienort**

Wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort mehr als 2 Stunden beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienort zur Verfügung stellen. **Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft** wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung: www.zivildienst.gv.at

**Befreiung von ORF-
Haushaltsabgabe**

Sie können einen Antrag stellen, um von der ORF-Haushaltsabgabe und der Landesabgabe befreit zu werden. **Mehr Infos:** <https://orf.beitrag.at>

Wichtiger Hinweis zum Kündigungsschutz

Wenn Sie vor Beginn des Zivildienstes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich über die Zuweisung zum Zivildienst bzw. über den Erhalt des Zuweisungsbescheides informieren!

Diese Mitteilung ist eine Voraussetzung für den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz.

Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber am besten schriftlich bestätigen, dass Sie ihm den Zuweisungsbescheid unverzüglich nach der Zustellung vorgelegt und ihn über die Zuweisung zum Zivildienst informiert haben. Geben Sie (wenn nötig) nur Kopien des Bescheides weiter, behalten Sie unbedingt den Original-Bescheid!

Außerdem müssen Sie dem Arbeitgeber (bzw. Dienstgeber) jede Veränderung des bei Dienstantritt bekannten Zeitausmaßes des Zivildienstes unverzüglich bekannt geben, also bspw. eine vorzeitige Entlassung oder Unterbrechung des Zivildienstes. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Zivildienstes haben Sie Ihre Arbeit umgehend wiederaufzunehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld erhalten, müssen Sie unverzüglich das **AMS** über die Zuweisung verständigen.

Bei einer Zivildienstleistung von 9 Monaten beträgt der **Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Monat**. Wenn der Zivildienst jedoch kürzer als 2 Monate geleistet wurde, umfasst der Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Zeitraum von der halben Dauer des geleisteten Zivildienstes. Beispiel: Eine Zivildienstleistung von 4 Wochen bedeutet einen Kündigungs- und Entlassungsschutz für 2 Wochen.

Bewerbung bei Ihrer Wunscheinrichtung

- Suchen Sie bitte unter www.zivildienst.gv.at → **Zivildienst-Stellen** Ihre Wunscheinrichtung. Da es **mehrere Interessenten** für eine Stelle geben kann, sollten Sie sich bei Ihrer **Wunscheinrichtungen gleich bewerben**. Bei einem Vorstellungsgespräch können Sie **Fragen zum Dienort, zur Verpflegung, zu den Aufgaben eines Zivildienstleistenden, zu Dienstzeiten und Ausbildungen** (bspw. bei Rettungsorganisationen die Ausbildung zum Rettungssanitäter) besprechen.
- **Wichtig: Lassen Sie sich dann rasch – bis spätestens 4 Monate vor dem Ende Ihrer Schul- oder Lehrausbildung – von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern.** Eine spätere Anforderung ist nur möglich, wenn Sie von der Zivildienstserviceagentur noch nicht einer Einrichtung zugewiesen wurden. Für die Anforderung als Wunschkandidat brauchen Sie Ihre **Zivildienstzahl**, die im **Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht** steht.
- Sie können den Zivildienst **in ganz Österreich** leisten. Wichtig ist, dass Sie den Dienort mit Öffis **innerhalb von 2 Stunden Fahrzeit erreichen** (gerechnet von der nächstgelegenen Öffi-Station beim Wohnort bis zur Ausstiegsstelle beim Dienort, sowie Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet). Bei einer längeren Fahrzeit muss Ihnen die Einrichtung eine Unterbringung kostenlos zur Verfügung stellen.
- Wenn bei Ihrer **Stellung eine eingeschränkte Tauglichkeit („Teiltauglichkeit“)** festgestellt wurde, sprechen Sie bitte direkt mit Ihrer Wunscheinrichtung, ob Sie entsprechend Ihrer körperlichen Einschränkungen eingesetzt werden können. Wenn der Einsatz möglich ist, lassen Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern. Wenn Sie keine passende Stelle finden, schreiben Sie bitte eine E-Mail an info@zivildienst.gv.at.
- Wenn Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung **anfordern** lassen, haben Sie eine **sehr hohe Chance**, dieser zugewiesen zu werden. **Eine 100%ige Garantie gibt es aber nicht! Wenn Sie sich nicht – oder nicht rechtzeitig – von einer Einrichtung anfordern lassen, sucht die Zivildienstserviceagentur eine Stelle für Sie und weist Sie amtswegig zu.** Ihre Wünsche im Formular „Zivildiensterklärung“ werden möglicherweise nicht berücksichtigt.
- **Wichtig: Sobald der Zuweisungsbescheid zugestellt ist, ist keine Anforderung als Wunschkandidat und keine Abänderung der Zuweisung mehr möglich!**

Wenn Sie gerade eine Schule oder Lehre absolvieren

- Wenn Sie gerade in einer Schule oder Lehre sind und diese **innerhalb eines Jahres abschließen**, lassen Sie sich bitte **schon jetzt von Ihrer Wunscheinrichtung für einen Zuweisungstermin anfordern**. Senden Sie außerdem eine **Kopie der Schulbesuchsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrages** an die Zivildienstserviceagentur. Wenn Sie die Bestätigung schon mit der „Zivildiensterklärung“ abgegeben haben, brauchen Sie diese nicht nochmals zu schicken. Einen „Antrag auf Aufschub“ brauchen Sie hier **nicht**.
- Ein Aufschub des Zivildienstes wird für die Ausbildung gewährt, die Sie **bereits vor dem 1. Jänner Ihres Stellungsjahres begonnen** haben. Für eine **später** begonnene Ausbildung (z.B. ein Studium) ist ein Aufschub nicht möglich, außer, wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **nachweisbar** eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil entstehen würde. Ist dies der Fall, müssen Sie so bald wie möglich einen **„Antrag auf Aufschub“** stellen. Formular siehe www.zivildienst.gv.at.
- Für Studierende von Universitäten gibt es die Möglichkeit, sich **vom Studium für höchstens 2 Semester beurlauben** zu lassen. Genauere Auskünfte geben Ihnen gerne die Universitäten.